



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 32 – Nr. 13 – 29.08.2006  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sinologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	534
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	538
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre	543
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre	544
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre	546
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre	547

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sinologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 22. August 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Master-Studiengang Sinologie jeweils 100 v.H. der verbliebenen Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup>nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

bis zum 15. September

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, ist das Zeugnis über die DSH-Prüfung beizufügen;

b) das Zeugnis eines bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Arts, Magister, Staatsexamen, oder Diplom in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Sinologie oder eines verwandten Studiengangs bzw. der Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung die im Rahmen eines der genannten Studiengänge erforderlichen Leistungen erbracht sind;

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- c) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht von max. einer DIN A4-Seite Länge, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet;
  - d) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder besondere außeruniversitäre Leistungen als zusätzliche Qualifikation für den angestrebten Studiengang;
  - e) der Nachweis guter Sprachkenntnisse im modernen und klassischen Chinesisch;
  - f) der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse (dies gilt nicht für Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist);
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang Sinologie eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht für das Auswahlverfahren beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## § 6 Kriterien für die Auswahl

- (1) Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung in einem sinologischen oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang mindestens mit der Note „befriedigend“ (3,0) bestanden hat oder über einen nach § 3 Abs. 2 b) vergleichbaren Studienabschluss verfügt.
- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 3 und 4 genannten Kriterien.
- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird vorrangig die Note der B.A.-Prüfung oder des vergleichbaren Studienabschlusses berücksichtigt.
- (4) Als weitere Eignungsmerkmale werden ergänzend folgende sonstige Leistungen berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
  - a) abgeschlossene Berufsausbildung, die Tätigkeiten mit Ostasienbezug (mit qualifiziertem Nachweis) einschloss (z.B. Ausbildung in einem exportorientierten Unternehmen, das schwerpunktmäßig im China-Geschäft tätig ist; redaktionelle Ausbildung im Bereich der Ostasien-Berichterstattung etc.);
  - b) bisherige, für den Studiengang einschlägige, mindestens einjährige, Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige, mindestens einjährige praktische Tätigkeiten mit qualifizierten Nachweisen, insbesondere selbstständige oder in einem Unternehmen oder einer Organisation absolvierte Tätigkeiten mit Ostasienbezug (z.B. Tätigkeit bei einer Nichtregierungsorganisation in Ostasien; redaktionelle Tätigkeiten mit Schwerpunkt Ostasien, ostasienbezogene Kulturarbeit etc.);
  - c) besondere außeruniversitäre Leistungen (insbesondere Sprachtests, Zertifikate aus dem Bereich der empirischen Sozialforschung, Veröffentlichungen etc.).

## § 7 Erstellung der Rangliste

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Note der akademischen Abschlussprüfung und der sonstigen Leistungen gem. § 6 in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der akademischen Abschlussprüfung

Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet (max. 30 Punkte):

1,0 = 30 Punkte  
1,2 = 28 Punkte  
1,4 = 26 Punkte  
1,6 = 24 Punkte  
1,8 = 22 Punkte  
2,0 = 20 Punkte  
2,2 = 18 Punkte  
2,4 = 16 Punkte  
usw.

## 2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien gem. § 6 Absatz 4 gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Bei mehr als einer anrechenbaren sonstigen Leistung wird der Durchschnitt der einzelnen Bewertungen gebildet.
  - b) Die Bewertungen der Kommissionsmitglieder werden addiert, durch zwei dividiert und anschließend mit 1/5 multipliziert (max. 3 Punkte). Das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.
- (2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (akademische Abschlussprüfung) (max. 30 Punkte) werden mit den Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) addiert (max. 33 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Unter allen Teilnehmern wird eine Rangliste auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahlen gebildet.
- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet sich die Rangfolge nach dem besseren Ergebnis in Absatz 1 Nr. 1 a) u. b), sodann durch Los.

### **§ 8 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, vorweg abzuziehen für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind (bei der Berechnung der Quote wird gerundet).
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

### **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren im Wintersemester 2006/07.

Tübingen, den 22.08.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 23. August 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in den Studiengängen

- Master of Science in Accounting and Finance,
- Master of Science in General Management,
- Master of Science in International Economics and American/ East Asian/ European / Middle Eastern Studies und
- Master of Science in International Economics and Finance

Die verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerber<sup>2</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss

bis zum 15. September

beim Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Nauklerstr. 47, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel des Dekanates maßgebend.

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) sofern vorhanden, das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zu-

---

<sup>2</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

ständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

- b) das Zeugnis über den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen B.Sc.-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses;
  - c) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht von maximal einer Seite Länge, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet;
  - d) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten;
  - e) Nachweise über ggf. vorhandene und für das Studien- und Berufsziel einschlägige Testergebnisse, auch Sprachtests (z.B. GMAT, GRE, TOEFL etc.);
  - f) zwei Referenzen von Hochschullehrern;
  - g) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Tübingen in diesem Studiengang.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission(en) beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Große Fakultätsrat kann auch über den in Satz 2 genannten Personenkreis hinaus eine sachverständige Person je Auswahlkommission als zusätzliches Mitglied hinzuziehen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht für das Auswahlverfahren beworben hat;
  - b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Auswahlverfahren an der Universität Tübingen in einem der Studiengänge nach dieser Ordnung erfolglos teilgenommen hat;

c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

- (2) Die Auswahlkommission(en) treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6. Unter den vorausgewählten Bewerbern erfolgt eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission(en).
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder wenn der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Auswahlverfahren an der Universität Tübingen im beantragten Studiengang erfolglos teilgenommen hat.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)**

- (1) Zu einem der in § 1 genannten Masterstudiengänge kann zugelassen werden, wer
  - a) die B.Sc.-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt;
  - b) die für den jeweiligen Masterstudiengang grundlegenden Kenntnisse nachweist, die für den einzelnen Masterstudiengang aufgeführt sind in § 4 des jeweiligen Besonderen Teils B.4 bis B.7 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) in der jeweils gültigen Fassung.

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die jeweilige Auswahlkommission. Die Auswahlkommission kann hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen auch Auflagen für die Zulassung machen gemäß § 3 Abs. 2 des jeweiligen Besonderen Teils B.4 bis B.7 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach Absatz 1 Buchst. a) statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Auf der Grundlage der Studienleistungen gemäß Absatz 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO. Die Bewerber für den jeweiligen Masterstudiengang werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen.
- (4) Im Studiengang Master of Science in International Economics and Finance wird bei ausländischen Bewerbern auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (DSH-Prüfung) verzichtet, wenn gute Englischkenntnisse nachgewiesen werden (TOEFL-Test mit Score 250 [CBT] oder vergleichbarer Test).

## **§ 7 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (zweite Stufe)**

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund



- der bis dahin erbrachten Studienleistungen in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang,
  - der Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten,
  - der Nachweise über ggf. vorhandene und für das Studien- und Berufsziel einschlägige Testergebnisse,
  - des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs.
- (2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Masterstudiengang befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens des Bewerbers, seiner Argumentations- und Ausdrucksweise, seiner Herangehensweise und seines Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, seines Kommunikationsvermögens, seiner analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches. Die dargelegte Begründung für den Studien- und Berufswunsch nach § 3 Abs. 2 Buchst. c) und die Referenzen der Hochschullehrer für die Kandidaten nach § 3 Abs. 2 Buchst. f) finden dabei Berücksichtigung.
  - (3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
  - (4) Die Auswahlkommissionen führen Einzelgespräche von 15 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
  - (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.
  - (6) Die Rangfolge der Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Beide Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Bewertung bezieht die in Absatz 1 genannten Studienleistungen, praktischen Erfahrungen und Testergebnisse mit ein. Die Punkte der beiden Kommissionsmitglieder werden addiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.
  - (7) Aufgrund der Ergebnisse der Auswahlgespräche wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet der Rang auf der Vorauswahlliste, sodann das Los.

## **§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch, Wiederholung**

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.
- (3) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren gibt es die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

### **§ 9 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, vorweg abzuziehen für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

### **§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Dem Rektor wird vom Vorsitzenden der Auswahlkommission(en) die Rangliste nach § 7 Abs. 7 für die Reihenfolge bei der Zulassung vorgeschlagen. Den Zulassungsbescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren für Studienbewerber zum Sommersemester 2007.

Tübingen, den 23.08.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

vom 22. August 2006

Aufgrund von Artikel 27 § 7 Abs. 2 und Artikel 1 § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 i.V.m. § 117 UG in der Fassung vom 1.1.2000 hat der Rektor mit Eilentscheidung am 22. August 2006 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 248ff.), zuletzt geändert mit der Satzung vom 23. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 4, S. 131) beschlossen.

## Artikel 1

§ 26 Ergebnis der Diplomprüfung wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die fünf Fachnoten aus Teil A (nach Maßgabe der §§ 20 bis 24) sowie die Note in Teil B (nach Maßgabe des § 25) jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Diplomarbeit und der fünf Fächer jeweils mit dem Gewicht 20/120 eingerechnet. Die Noten aus den Prüfungen (Klausuren und mündliche Prüfungen) zu den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) und aus den Leistungen im Rahmen der Hauptseminare und Kolloquien werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Übersteigen die erworbenen Leistungspunkte in einem Fach die Zahl 20, so werden unter Berücksichtigung der Regelungen in den §§ 20 bis 24 genau 20 Leistungspunkte zur Bildung der Fachnote herangezogen. Es werden die jeweils besten Ergebnisse der absolvierten Veranstaltungen gezählt. Ggf. werden die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Leistungspunkte nur teilweise angerechnet, so dass die Zahl von 20 Leistungspunkten genau erreicht wird. Dabei müssen die Leistungspunkte aus den Pflichtveranstaltungen, aus den Veranstaltungen, in denen die vorgeschriebenen drei mündlichen Prüfungen abgelegt wurden, den vorgeschriebenen Hauptseminaren und Kolloquien gemäß § 24 Abs. 4 voll angerechnet werden.
- (3) Die Prüfung in Teil A ist nicht bestanden, wenn in einem der fünf Prüfungsfächer entweder
  - die Zahl von 20 Leistungspunkten nach Maßgabe der §§ 20 bis 24 nicht erreicht ist oder
  - die Zahl von **zwei** Hauptseminaren in verschiedenen Prüfungsfächern gemäß §23 nicht erreicht ist oder
  - die Leistungspunkte in den Pflichtteilen der einzelnen Prüfungsfächern nicht vollständig erbracht sind oder
  - die mindestens drei mündlichen Prüfungen bzw. Kolloquien gemäß § 24 nicht erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Die Prüfung in Teil B ist nicht bestanden, wenn die 20 Leistungspunkte für die Diplomarbeit nicht erbracht sind, d.h. diese nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten wurde; in diesem Fall gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewertung der Diplomarbeit soll dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen drei Monaten, spätestens jedoch vier Monate nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.

- (5) Das Nichtbestehen der Diplomarbeit ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der Kandidat auch die zweite Diplomarbeit (vgl. § 27 Abs. 4) nicht bestanden, so wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am 22. August 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. August 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
Rektor

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre**

vom 22. August 2006

Aufgrund von Artikel 27 § 7 Abs. 2 und Artikel 1 § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 i.V.m. § 117 UG in der Fassung vom 1.1.2000 hat der Rektor mit Eilentscheidung am 22. August 2006 die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 312ff.), zuletzt geändert mit der Satzung vom 23. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 4, S. 133) beschlossen.

## **Artikel 1**

§ 26 Ergebnis der Diplomprüfung wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die fünf Fachnoten aus Teil A (nach Maßgabe der §§ 20 bis 24) sowie die Note in Teil B (nach Maßgabe des § 25) jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Diplomarbeit und der fünf Fächer jeweils mit dem Gewicht 20/120 eingerechnet. Die Noten aus den Prüfungen (Klausuren und mündliche Prüfungen) zu den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) und aus den Leistungen im Rahmen der Hauptseminare und Kolloquien werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Übersteigen die erworbenen Leistungspunkte in einem Fach die Zahl 20, so werden unter Berücksichtigung der Regelungen in den §§ 20 bis 24 genau 20 Leistungspunkte zur Bildung der Fachnote herangezogen. Es werden die jeweils besten Ergebnisse der absolvierten Veranstaltungen gezählt. Ggf. werden die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Leistungspunkte nur teilweise angerechnet, so dass die Zahl von 20 Leistungspunkten genau erreicht wird. Dabei müssen die Leistungspunkte aus den Pflichtveranstaltungen, aus den Veranstaltungen, in denen die vorgeschriebenen drei mündlichen Prüfungen abgelegt wurden, den vorgeschriebenen Hauptseminaren und Kolloquien gemäß § 24 Abs. 4 voll angerechnet werden.
- (3) Die Prüfung in Teil A ist nicht bestanden, wenn in einem der fünf Prüfungsfächer entweder
- die Zahl von 20 Leistungspunkten nach Maßgabe der §§ 20 bis 24 nicht erreicht ist oder
  - die Zahl von **zwei** Hauptseminaren in verschiedenen Prüfungsfächern gemäß §23 nicht erreicht ist oder
  - die Leistungspunkte in den Pflichtteilen der einzelnen Prüfungsfächern nicht vollständig erbracht sind oder
  - die mindestens drei mündlichen Prüfungen bzw. Kolloquien gemäß § 24 nicht erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Die Prüfung in Teil B ist nicht bestanden, wenn die 20 Leistungspunkte für die Diplomarbeit nicht erbracht sind, d.h. diese nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten wurde; in diesem Fall gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewertung der Diplomarbeit soll dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen drei Monaten, spätestens jedoch vier Monate nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (5) Das Nichtbestehen der Diplomarbeit ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der Kandidat auch die zweite Diplomarbeit (vgl. § 27 Abs. 4) nicht bestanden, so wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am 22. August 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. August 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
Rektor

# **Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre**

vom 22. August 2006

Aufgrund von Artikel 27 § 7 Abs. 2 und Artikel 1 § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 i.V.m. § 117 UG in der Fassung vom 1.1.2000 hat der Rektor mit Eilentscheidung am 22. August 2006 die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 285ff.), zuletzt geändert mit der Satzung vom 23. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr.4, S. 134) beschlossen.

## **Artikel 1**

§ 26 Ergebnis der Diplomprüfung wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die fünf Fachnoten aus Teil A (nach Maßgabe der §§ 20 bis 24) sowie die Note in Teil B (nach Maßgabe des § 25) jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Diplomarbeit und der fünf Fächer jeweils mit dem Gewicht 20/120 eingerechnet. Die Noten aus den Prüfungen (Klausuren und mündliche Prüfungen) zu den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) und aus den Leistungen im Rahmen der Hauptseminare und Kolloquien werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Übersteigen die erworbenen Leistungspunkte in einem Fach die Zahl 20, so werden unter Berücksichtigung der Regelungen in den §§ 20 bis 24 genau 20 Leistungspunkte zur Bildung der Fachnote herangezogen. Es werden die jeweils besten Ergebnisse der absolvierten Veranstaltungen gezählt. Ggf. werden die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Leistungspunkte nur teilweise angerechnet, so dass die Zahl von 20 Leistungspunkten genau erreicht wird. Dabei müssen die Leistungspunkte aus den Pflichtveranstaltungen, aus den Veranstaltungen, in denen die vorgeschriebenen drei mündlichen Prüfungen abgelegt wurden, den vorgeschriebenen Hauptseminaren und Kolloquien gemäß § 24 Abs. 4 voll angerechnet werden.
- (3) Die Regelungen zu den Fächern der weltwirtschaftlichen Regionen sind im Abschnitt IV festgelegt. Die bestandenen Prüfungen in diesen Fächern werden mit 20 Leistungspunkten angerechnet.
- (4) Die Prüfung in Teil A ist nicht bestanden, wenn in einem der fünf Prüfungsfächer entweder
  - die Zahl von 20 Leistungspunkten nach Maßgabe der §§ 20 bis 24 nicht erreicht ist oder
  - die Zahl von **zwei** Hauptseminaren in verschiedenen Prüfungsfächern gemäß §23 nicht erreicht ist oder
  - die Leistungspunkte in den Pflichtteilen der einzelnen Prüfungsfächern nicht vollständig erbracht sind oder
  - die mindestens drei mündlichen Prüfungen bzw. Kolloquien gemäß § 24 nicht erfolgreich absolviert worden sind.
- (5) Die Prüfung in Teil B ist nicht bestanden, wenn die 20 Leistungspunkte für die Diplomarbeit nicht erbracht sind, d.h. diese nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten wurde; in diesem Fall gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewertung der Diplomarbeit soll dem Kandidaten durch

den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen drei Monaten, spätestens jedoch vier Monate nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.

- (6) Das Nichtbestehen der Diplomarbeit ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der Kandidat auch die zweite Diplomarbeit (vgl. § 27 Abs. 4) nicht bestanden, so wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am 22. August 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. August 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
Rektor

## **Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre**

vom 22. August 2006

Aufgrund von Artikel 27 § 7 Abs. 2 und Artikel 1 § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 i.V.m. § 117 UG in der Fassung vom 1.1.2000 hat der Rektor mit Eilentscheidung am 22. August 2006 die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 1, S. 26ff.), zuletzt geändert mit der Satzung vom 23. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 4, S. 132) beschlossen.

## **Artikel 1**

§ 26 Ergebnis der Diplomprüfung wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die fünf Fachnoten aus Teil A (nach Maßgabe der §§ 20 bis 24) sowie die Note in Teil B (nach Maßgabe des § 25) jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Diplomarbeit und der fünf Fächer jeweils mit dem Gewicht 20/120 eingerechnet. Die Noten aus den Prüfungen (Klausuren und mündliche Prüfungen) zu den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) und aus den Leistungen im Rahmen der Hauptseminare und Kolloquien werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Übersteigen die erworbenen Leistungspunkte in einem Fach die Zahl 20, so werden unter Berücksichtigung der Regelungen in den §§ 20 bis 24 genau 20 Leistungspunkte zur Bildung der Fachnote herangezogen. Es werden die jeweils besten Ergebnisse der absolvierten Veranstaltungen gezählt. Ggf. werden die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Leistungspunkte nur teilweise angerechnet, so dass die Zahl von 20 Leistungspunkten genau erreicht wird. Dabei müssen die Leistungspunkte aus den Pflichtveranstaltungen, aus den Veranstaltungen, in denen die vorgeschriebenen drei mündlichen Prüfungen abgelegt wurden, den vorgeschriebenen Hauptseminaren und Kolloquien gemäß § 24 Abs. 4 voll angerechnet werden.
- (3) Die Prüfung in Teil A ist nicht bestanden, wenn in einem der fünf Prüfungsfächer entweder
- die Zahl von 20 Leistungspunkten nach Maßgabe der §§ 20 bis 24 nicht erreicht ist oder
  - die Zahl von **zwei** Hauptseminaren in verschiedenen Prüfungsfächern gemäß §23 nicht erreicht ist oder
  - die Leistungspunkte in den Pflichtteilen der einzelnen Prüfungsfächern nicht vollständig erbracht sind oder
  - die mindestens drei mündlichen Prüfungen bzw. Kolloquien gemäß § 24 nicht erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Die Prüfung in Teil B ist nicht bestanden, wenn die 20 Leistungspunkte für die Diplomarbeit nicht erbracht sind, d.h. diese nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten wurde; in diesem Fall gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewertung der Diplomarbeit soll dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen drei Monaten, spätestens jedoch vier Monate nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (5) Das Nichtbestehen der Diplomarbeit ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der Kandidat auch die zweite Diplomarbeit (vgl. § 27 Abs. 4) nicht bestanden, so wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am 22. August 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. August 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
Rektor